

Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan A 2 „Auf dem Heiligenfeld/Segelfluggelände“

Stellungnahmen zu den von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4 (2) BauGB bzw. § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen
Stand: 08.01.2018

Lfd. Nr.	Eingabensteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 1	Kreis-Sportbund Düren e. V.	06.11.2017	Der Kreis-Sportbund verweist auf den Erörterungstermin am 14.11.2017 bei der Kreisverwaltung Düren bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten des Luftsportvereins Düren-Hürtgenwald und bittet deshalb darum, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zurückzustellen.	Die Stellungnahme ist vor der öffentlichen Auslegung eingegangen. Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Gemeinde Hürtgenwald unterstreicht mit der textlichen Konkretisierung des Planzeichens „Segelfluggelände“ ihre Planungsabsicht, an der genehmigten Nutzung des Segelflugplatzes festzuhalten, eine Erweiterung auf motorbetriebene Luftfahrzeuge aber auszuschließen.	Der Rat beschließt, der Anregung nicht zu folgen.
T 9	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	21.11.2017	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist auf die Einhaltung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L11 hinsichtlich Flughöhe, Durchrutschen beim Landeanflug usw. hin.	Die Bebauungsplanänderung übernimmt die Regelungen der erteilten luftrechtlichen Genehmigung. An der genehmigten Nutzung des Segelfluggeländes ändert sich durch die Bebauungsplanänderung nichts. Insoweit sind keine zusätzlichen Verkehrssicherheitsmaßnahmen erforderlich.	Der Rat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T 14	Bezirksregierung Düsseldorf	12.12.2017	Die Bezirksregierung Düsseldorf weist auf das Fachplanungsprivileg gem. § 38 BauGB hin. Die Änderung der Nutzung und des Betriebs des Segelfluggeländes muss im Rahmen einer luftrechtlichen Genehmigung erfolgen. Die Bezirksregierung Düsseldorf bittet darum, die Erforderlichkeit der Planänderung zu überdenken.	Die 4. Bebauungsplanänderung steht nicht im Widerspruch zur vorhandenen luftrechtlichen Genehmigung und beachtet insoweit das Fachplanungsprivileg gem. § 38 BauGB. Die Gemeinde Hürtgenwald unterstreicht mit der textlichen Konkretisierung des Planzeichens „Segelfluggelände“ ihre Planungsabsicht, an der genehmigten Nutzung des Segelflugplatzes festzuhalten, eine Erweiterung auf motorbetriebene Luftfahrzeuge aber auszuschließen. Diese Position wird die Gemeinde Hürtgenwald auch im Rahmen der Beteiligung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Erweiterungsantrag) vertreten.	Der Rat beschließt, der Anregung nicht zu folgen.
T 17	BUND	14.12.2017	Der BUND begrüßt das Ziel, die Nutzung des Segelfluggeländes durch motorbetriebene Flugzeuge auszuschließen, um eine möglichst geringe Immissionsbelastung der Wohnbevölkerung und von Erholungssuchenden im Umfeld des Segelfluggeländes - auch zum Schutz gefährdeter Arten und der umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete - sicherzustellen.		Der Rat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan A 2 „Auf dem Heiligenfeld/Segelfluggelände“

Stellungnahmen zu den von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4 (2) BauGB bzw. § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen
Stand: 08.01.2018

Lfd. Nr.	Eingabensteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B 1	Luftsportverein Düren-Hürtgenwald e. V.	06.12.2017	Der Luftsportverein Düren-Hürtgenwald e. V. (LSV) strebt eine Erweiterung der Betriebsgenehmigung an, durch welche selbststartende Motorsegler, Luftsportgeräte sowie Luftfahrzeuge, die zum Schleppen von Segelflugzeugen eingesetzt werden, zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag wurde bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. <u>I. Ausgangslage</u> Der LSV weist darauf hin, dass die Erweiterung der Betriebsgenehmigung von existentieller Bedeutung für den LSV sei. Der LSV weist darauf hin, dass mit der Erweiterung der Betriebsgenehmigung gleichwohl kein Dauerbetrieb durch motorisierte Flugzeuge zu befürchten ist, da der Windenstart und der Einsatz nicht motorisierter Segelflugzeuge kostengünstiger sind. <u>II. Inhalt des Bebauungsplans</u> <u>III. Fehlende Zuständigkeit der Gemeinde Hürtgenwald</u> Der LSV ist der Auffassung, dass aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinde die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans formal nicht zulässig ist. <u>IV. Keine signifikante Erhöhung der Lärmbelastung</u> Das Schalltechnische Fluglärmgutachten vom 16.07.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass durch den beabsichtigten Flugbetrieb nur eine geringfügige Erhöhung der vorhandenen Gesamtbelastung eintritt. <u>V. Fazit</u> Der LSV geht davon aus, dass die angestrebte Betriebserweiterung genehmigungsfähig ist. Der LSV regt an, die geplante Änderung des Bebauungsplans zurückzuziehen und an einem runden Tisch und gemeinsam mit der Bezirksregierung Düsseldorf eine für alle Beteiligten akzeptable und von gegenseitiger Rücksichtnahme getragene Lösung zu finden.	Mit mail vom 28.01.2017 an den Bürgermeister der Gemeinde Hürtgenwald teilte Dieter Wimberger, Vorsitzender des LSV, mit, dass ein Antrag auf Erweiterung der luftrechtlichen Genehmigung nach mehrheitlichem Beschluss im Vorstand zunächst nicht weiterverfolgt wird. Die 4. Bebauungsplanänderung basiert auf diesem Sachstand. <u>Zu I.:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Zu III.:</u> Die 4. Bebauungsplanänderung steht nicht im Widerspruch zur vorhandenen luftrechtlichen Genehmigung und beachtet insoweit das Fachplanungsprivileg gem. § 38 BauGB. Eine Berücksichtigung der Position der Gemeinde Hürtgenwald, eine Erweiterung auf motorbetriebene Luftfahrzeuge insbesondere mit Blick auf das Immissionsschutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und von Erholungssuchenden im Umfeld des Segelfluggeländes auszuschließen, ist im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. <u>Zu IV.:</u> Die schalltechnische Beurteilung der geplanten Erweiterung hat für die 4. Bebauungsplanänderung keine Relevanz. <u>Zu V.:</u> Das Planerfordernis begründet sich aus der Position der Gemeinde Hürtgenwald, an der genehmigten Nutzung des Segelflugplatzes festzuhalten, eine Erweiterung auf motorbetriebene Luftfahrzeuge aber auszuschließen. Diese Position wird die Gemeinde Hürtgenwald auch im Rahmen der Beteiligung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Erweiterungsantrag) vertreten. Weder die 4. Bebauungsplanänderung noch eine entsprechende Einwendung im Genehmigungsverfahren entfalten eine Bindungswirkung für eine Entscheidung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Gemeinde beteiligt sich an Gesprächen zur einvernehmlichen Einigung.	Der Rat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Der Rat beschließt, der Anregung, die Bebauungsplanänderung zurückzuziehen, nicht zu folgen.

Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan A 2 „Auf dem Heiligenfeld/Segelfluggelände“

Stellungnahmen zu den von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4 (2) BauGB bzw. § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen
Stand: 08.01.2018

Lfd. Nr.	Eingabensteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
----------	-----------------	-------	------------------------------------	---------------	--------------------

Träger öffentlicher Belange, in deren Stellungnahme keine Anregungen vorgebracht wurden:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Düsseldorf), Schreiben vom 13.11.17
- Westnetz GmbH – Regionalzentrum Westliches Rheinland, Schreiben vom 15.11.2017
- Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, Schreiben vom 16.11.2017
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 16.11.2017
- Bezirksregierung Köln – Landeskultur und Landentwicklung, Schreiben vom 17.11.2017
- Amprion GmbH, Schreiben vom 17.11.2017
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 21.11.2017
- Gemeinde Stolberg, Schreiben vom 23.11.2017
- Unitymedia, Schreiben vom 28.11.2017
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen, Schreiben vom 28.11.2017
- Regionetz GmbH, Schreiben vom 29.11.2017
- Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 13.12.2017
- Kreis Düren, Schreiben vom 13.12.2017
- IHK, Schreiben vom 14.12.2017
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bonn), Schreiben vom 23.11.17 und 21.12.17